



# SCHULDENFREI

**Schuldnerberatung**  
als professionelle Hilfe in Schleswig-Holstein

Gefördert durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



## Eine Informationsbroschüre für Ratsuchende

Hinweis: Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist uns wichtig. Um den Text dennoch verständlich zu halten, haben wir uns dazu entschlossen, mal die weibliche, mal die männliche Form und mal das Gendersternchen \* zu verwenden.



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| ■ Verschuldung, Überschuldung und die Folgen                     | 6        |
| ■ Soziale Schuldnerberatung als professionelle Hilfe             | 10       |
| ■ Wo finden Sie uns?                                             | 12       |
| ■ Wie läuft die Beratung ab?                                     | 16       |
| Termin vereinbaren                                               | 16       |
| Ihre Vorbereitung auf den Termin                                 | 16       |
| Erstes Beratungsgespräch                                         | 18       |
| Das Wichtigste zuerst                                            | 19       |
| Überblick verschaffen                                            | 20       |
| Leistungsansprüche prüfen                                        | 20       |
| Das Ganze sehen                                                  | 20       |
| Orientierung gewinnen                                            | 21       |
| ■ Was müssen Sie wissen?                                         | 24       |
| Mahn- und Vollstreckungsverfahren                                | 24       |
| Mahnung                                                          | 24       |
| Mahnbescheid                                                     | 25       |
| Vollstreckungsbescheid                                           | 26       |
| Zwangsvollstreckung                                              | 27       |
| Sachpfändung (Gerichtsvollzieher)                                | 28       |
| Vermögensauskunft                                                | 30       |
| Lohnpfändung                                                     | 31       |
| Kontopfändung und P-Konto                                        | 32       |
| Basiskonto                                                       | 34       |
| ■ Wege aus den Schulden                                          | 36       |
| Außergerichtlicher Einigungsversuch                              | 38       |
| Gerichtliches Verfahren                                          | 40       |
| 1. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan                        | 42       |
| 2. Insolvenzverfahren                                            | 42       |
| 3. Wohlverhaltensphase mit anschließender<br>Restschuldbefreiung | 43<br>45 |



|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| ■ Häufig gestellte Fragen                                         | 48 |
| ■ Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit                           | 54 |
| ■ Wichtige Begriffe                                               | 56 |
| ■ Koordinierungsstelle Schuldnerberatung<br>in Schleswig-Holstein | 66 |

Diese Broschüre gibt es auch in einfacher Sprache und zum Teil als Audios zum Nachhören in unterschiedlichen Sprachen.  
Download und mehr: [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

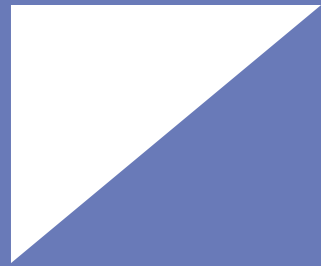


WOHLBEFINDENEINSAMKEITWÜRDE  
RESPEKTSCHWACHEVERANTWORTUNG  
ZUVERLÄSSIGKEITZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
HERAUSFORDERUNGGRÜCKZUGNOT  
ANGSTORIENTIERUNGPERSONSPEKTIVE  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
CHANCESEHNSUCHTBEDURFNIS  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
HOFFNUNGINTERESSESICHERHEIT  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK  
UNRUHEPANIKMUTSCHMERZ  
BELASTUNGGEWISSHEITLEIDENKRAFT  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
ZUVERLÄSSIGKEITZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK



# **VERSCHULDUNG ÜBERSCHULDUNG UND DIE FOLGEN**

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Geldbige  
so liegt  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Verschuldung, Überschuldung und die Folgen

Kreditaufnahme und Verschuldung sind in unserer Gesellschaft nicht nur für Unternehmen, sondern auch für private Haushalte alltägliche und notwendige wirtschaftliche Vorgänge.

Kredite sind unproblematisch, solange sie aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Wenn dies nicht mehr möglich ist, entsteht aus den anfänglichen Zahlungsschwierigkeiten eine Überschuldung.

Es wird von Überschuldung gesprochen, wenn die regelmäßigen Einnahmen über einen längeren Zeitraum nicht mehr ausreichen, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Der Übergang von Verschuldung zur Überschuldung ist häufig ein schleichender Prozess. Meist treffen strukturelle Faktoren wie Armut oder Langzeitarbeitslosigkeit mit unvorhergesehenen Ereignissen und familiären Problemen zusammen und führen in eine prekäre wirtschaftliche Lage.

Eine Überschuldung kann jeden treffen. Vom Jugendlichen bis zur Rentner\*in und vom Auszubildenden bis zur Beamtin kann jeder Mensch in diese Situation geraten.

Schulden zu haben und diese nicht begleichen zu können, ist für die meisten Menschen mit einer Stigmatisierung verbunden. Sie fühlen sich abgestempelt und ihnen wird häufig die Schuld an ihrer Situation persönlich zugeschrieben.

Aus unserer Beratungstätigkeit und Befragungen von Ratsuchenden wissen wir, dass finanzielle Probleme bei den Menschen Angst und Stress auslösen. Zudem wirken sie sich auf das Familienleben und das soziale Umfeld aus.



Ursachen und Folgen einer Überschuldung beeinflussen sich wechselseitig und setzen eine Verlustspirale mit hoher Eigendynamik in Gang. Dabei wird der Verlust sowohl objektiv als auch subjektiv erlebt.

Objektiv erleben überschuldete Menschen den Verlust ihres Arbeitsplatzes, von Geld, von Status oder von sozialen Kontakten. Schulden nehmen den Betroffenen ihre Handlungsfähigkeit und bedrohen sie häufig in ihrer Existenz.

Subjektiv werden Scham, Trostlosigkeit und Verzweiflung oft gleichzeitig erlebt. Finanzieller Stress beeinflusst insgesamt die körperliche und seelische Gesundheit, zudem ist häufig ein Verlust an Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl zu beobachten. Von Überschuldung betroffene Menschen ziehen sich oftmals aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zurück.

Überschuldung hat somit Auswirkungen auf verschiedenste Lebensbereiche und überfordert die Betroffenen nicht selten. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, rational zu handeln und mögliche Perspektiven zu erkennen. Überschuldete Menschen warten oft zu lange, bis sie eine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.



WOHLBEFINDENEINSAMKEITWÜRDE  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
HERAUSFORDERUNGGRÜCKZUGNOT  
ANGSTORIENTIERUNGPERSONENPERSPEKTIVE  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
CHANCESEHNSUCHTBEDÜRFTNIS  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
HOFFNUNGINTERESSESICHERHEIT  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK  
UNRUHEPANIKMUTSCHMERZ  
BELASTUNGGEWISSHEITLEIDENKRAFT  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK



# **SOZIALE SCHULDNERBERATUNG ALS PROFESSIONELLE HILFE**

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Gläubige  
Schließt  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Soziale Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre ermutigen, rechtzeitig die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

Schuldnerberatung ist ein auf die Bewältigung von Überschuldung ausgerichtetes Hilfeangebot der Sozialen Arbeit. Es richtet sich an betroffene Personen und Familien mit dem Ziel, die verschiedenartigen, insbesondere sozialen Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu minimieren. Das geschieht auf der Grundlage der Lebenssituation und den Möglichkeiten der betroffenen Menschen.

Wenn Sie in soziale, wirtschaftliche und existentielle Not geraten sind, unterstützen wir Sie in der Beratung umfassend bei der Stabilisierung Ihrer Lebensverhältnisse und bei der Suche nach geeigneten Entschuldungsmaßnahmen. Neben existenzsichernden Maßnahmen gehören dazu auch verschiedene Möglichkeiten außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigern sowie das Verbraucherinsolvenzverfahren. Eine Schuldnerberatung erfolgt auf freiwilliger Basis und ist grundsätzlich kostenlos. Alle Gespräche sind selbstverständlich vertraulich.

Wir werden Sie in der weiteren Beratung darin unterstützen, einen für Sie passenden Weg zu finden, Ihre Schulden zu regulieren. Erwarten Sie keine schnellen Lösungen für komplexe Probleme und vertrauen Sie darauf, dass Sie mit der Schuldnerberatung einen Ausweg aus Ihrer Situation finden.



# WO FINDEN SIE UNS?

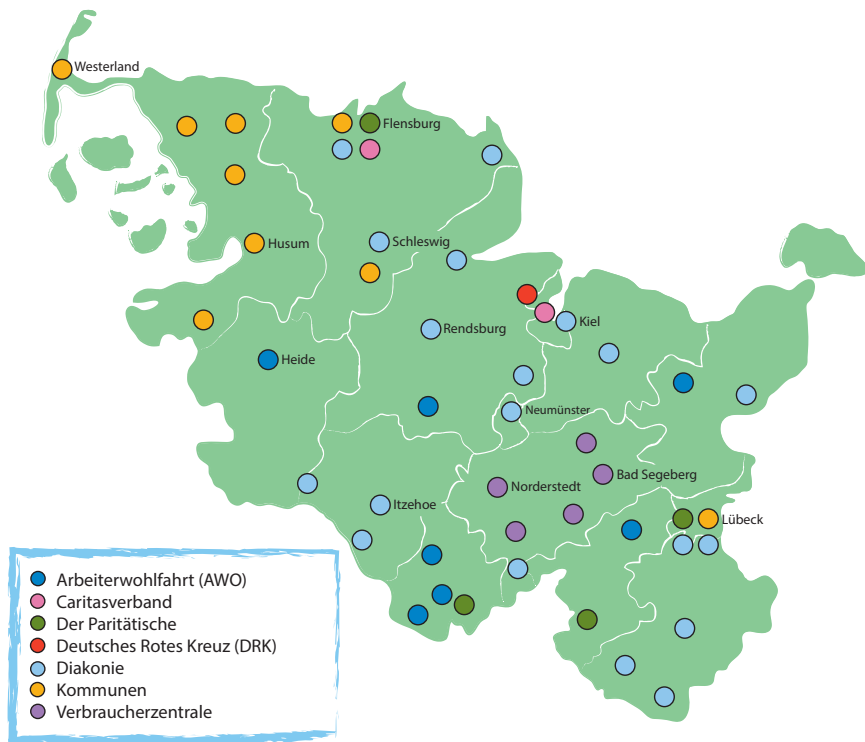
Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Gläubige  
Schiegt  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Wo finden Sie uns?

In Schleswig-Holstein gibt es 36 staatlich anerkannte und von der Landesregierung geförderte **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** unter dem Dach der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt, dem Paritätischen, der Caritas, des Deutschen Roten Kreuzes, der Verbraucherzentrale und der kommunalen Träger.



Diese Beratungsstellen

- beraten kostenlos
- beraten unabhängig
- erfüllen einheitliche Qualitätsstandards
- verstehen Schuldnerberatung als Soziale Arbeit
- sind als geeignete Stellen nach § 305 InsO anerkannt



Selbst wenn Sie sich in einer absoluten Notlage befinden und Sie unter Umständen auf einen Beratungstermin in einer anerkannten Beratungsstelle warten müssen, seien Sie bei verlockend klingenden Angeboten nach einfachen Sofort-Lösungen vorsichtig.

**Unseriöse Schuldenregulierer** und Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.

Wenn Sie bereits auf einen unseriösen Anbieter herein-  
gefallen sind, wenden Sie sich umgehend an eine  
Schuldnerberatungsstelle und lassen Sie sich dort  
beraten.



[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)



# NEUE PERSPEKTIVEN



# WIE LÄUFT DIE BERATUNG AB?

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Glückige  
Sollte  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Wie läuft die Beratung ab?

Wir werden Sie darin unterstützen, Ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Dazu gehört z.B. die Einkommenssicherung wie auch der Umgang mit eingehender Post und der Kontakt mit Ihren Gläubigern. So werden Sie allmählich immer mehr in der Lage sein, Ihren Alltag zu bewältigen, schwierige oder herausfordernde Situationen gut zu meistern und wieder neue Perspektiven für Ihr Leben zu gewinnen.

### Termin vereinbaren

Wenn Sie den Entschluss gefasst haben, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, vereinbaren Sie zunächst einen Termin. Nutzen Sie die Zeit bis zum ersten Beratungsgespräch, um Ihre Unterlagen vorzubereiten.

Sprechen Sie unbedingt bei der Terminvereinbarung an, wenn

- der Verlust Ihrer Wohnung droht
- der Strom abgestellt werden soll
- Ihr Lohn gepfändet wird
- Ihr Konto gepfändet wird



### Ihre Vorbereitung auf den Termin

Vielleicht wird es Ihnen zunächst schwerfallen, Ihre Unterlagen zu ordnen. Unserer Erfahrung nach wird die systematische Ordnung der Unterlagen für Sie zu einer Erleichterung führen und zu einem besseren Überblick beitragen.

Ganz praktisch könnte das so aussehen: Sie besorgen sich Trennblätter, einen Locher und einen Ordner und heften in diesen alle für die Schuldnerberatung nötigen Unterlagen ab.



So haben Sie alles beisammen, was Sie für das erste Beratungsgespräch benötigen:

- Belege für die monatlichen **Einnahmen** (z.B. Lohnabrechnungen, Bescheide über Sozialleistungen, Unterhaltszahlungen)
- Belege für die monatlichen festen **Ausgaben** (Miete, Energie, Versicherungen, Kreditverträge, Unterhaltszahlungen usw.)
- **Haushaltsplan** (Übersicht über die festen monatlichen Einnahmen und Ausgaben)
- **Kontoauszüge**
- **Forderungsunterlagen** (offene Rechnungen, Forderungsaufstellungen, Mahnungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse usw.)





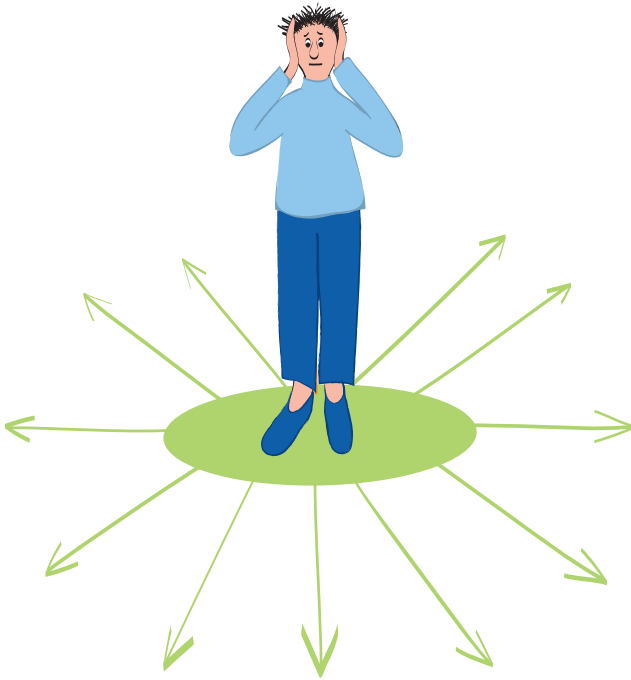
Wenn es Ihnen schwerfällt, Ihre Unterlagen zu sortieren, haben wir hier ein paar **Tipps** für Sie:

- Nehmen Sie sich täglich nur eine begrenzte Zeit zum Sortieren (vielleicht eine Stunde) und lassen dann alles so für den nächsten Tag liegen.
- Öffnen Sie einen Brief nach dem anderen und sortieren die Schreiben nach Gläubigern auf verschiedene Stapel.
- Sortieren Sie innerhalb der Gläubigerstapel nach Aktenzeichen.
- Sie haben nun einzelne Forderungsstapel gebildet. Diese sortieren Sie jetzt nach Datum, das neueste Schreiben nach oben.
- Dann schreiben Sie auf ein Trennblatt den Gläubiger und die Gläubigervertreterin (Rechtsanwaltskanzlei oder Inkassofirma) und heften die Forderungsstapel mit den Trennblättern in Ihren Ordner.
- Erstellen Sie eine Liste Ihrer Schulden.
- Die Belege für die Einnahmen und Ausgaben heften Sie bitte ebenso dazu.

Es kann unter Umständen einige Zeit dauern, bis Sie alle Unterlagen geordnet haben. Geben Sie sich diese Zeit. Umso besser sind Sie gerüstet für das erste Gespräch in der Schuldnerberatung.

### **Erstes Beratungsgespräch**

Für diesen Termin sollten Sie ausreichend Zeit einplanen. Genauere Angaben können Sie bei Ihrer Beratungsstelle erfragen. Für den weiteren Beratungsverlauf ist es hilfreich, wenn Sie Ihrer Beraterin einen Einblick in Ihre gesamte Lebenssituation gewähren. Gemeinsam mit der Beraterin sichten Sie Ihre Forderungsunterlagen. Oft sind Probleme miteinander verknüpft und können besser gelöst werden, wenn Sie die Ursachen nicht allein suchen müssen. Damit die Beratung gelingt, ist Ihre zuverlässige Mitarbeit im gesamten Beratungsprozess wichtig.



Die Beraterin wird Sie bitten, von Ihren Lebensumständen zu erzählen. Sie berichten, wie die Schulden entstanden sind, was Sie selbst schon unternommen haben, um die Forderungen zu bezahlen oder die Situation zu entschärfen. Sie erzählen, was Ihnen Halt gibt und welche Unterstützung Sie bisher erfahren haben und was Sie von der Schuldnerberatung erwarten.

Wie auch immer Ihr Alltag aussieht, Sie können sicher sein, dass Sie Verständnis in der Beratung erwartet. Sie sind der Experte für Ihre Lebenssituation und bestimmen das Tempo und den Inhalt der Beratung. Je offener Sie Ihre Situation schildern, desto besser kann Ihnen geholfen werden.

### **Das Wichtigste zuerst**

Drohen Wohnungsverlust, Energiesperre, Kontopfändung oder Lohnpfändung, werden Sie diese Schulden gemeinsam mit Ihrer Beraterin vorrangig bearbeiten, damit Ihre Existenz gesichert ist.



## **Überblick verschaffen**

Die Beraterin wird mit Ihnen gemeinsam Ihre Einnahmen und Ausgaben analysieren. Dazu kann auch gehören, dass Sie für eine gewisse Zeit neben den regelmäßigen Haushaltsposten (z.B. Lohn/Gehalt und Miete) alle weiteren unregelmäßigen Einnahmen und Ausgaben (z.B. Einkäufe) des gesamten Haushaltes erfassen. So werden Sie selbst wieder einen Überblick über Ihre Ein- und Ausgaben erhalten. Falls es Einsparpotentiale gibt, wird die Beraterin Ihnen helfen, diese zu erkennen und für die Existenzsicherung oder im besten Fall für die Schuldenregulierung zu nutzen.

Die Beraterin wird mit Ihnen zusammen Ihre Gläubiger oder Gläubigervertreter\*innen (Rechtsanwaltskanzlei oder Inkassofirma) anschreiben und Forderungsaufstellungen anfordern. Ihre Gläubiger und Gläubigervertreter\*innen sind dazu verpflichtet, Ihnen Forderungsaufstellungen zukommen zu lassen. Im nächsten Schritt wird dann eine Gläubiger- und Forderungsübersicht erstellt und mit Ihnen gemeinsam besprochen. Oftmals wird von den Ratsuchenden vor Beginn der Beratung die Höhe der Überschuldung sowohl in die eine als auch in die andere Richtung falsch eingeschätzt. Mit der Übersicht können Sie Ihre Situation wieder etwas besser beurteilen und gewinnen mehr Kontrolle zurück.

## **Leistungsansprüche prüfen**

Im Rahmen der Beratung werden mögliche Leistungsansprüche geprüft, z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss für die Kinder. Sollten Sozialleistungsansprüche bestehen, werden Sie von der Beraterin Informationen zur Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen erhalten und bei der Antragstellung unterstützt.

## **Das Ganze sehen**

Oftmals bestehen neben den finanziellen Sorgen weitere dringende Probleme, z.B. familiäre Probleme oder Krankheiten. Diese können so grundlegend sein, dass sie die Ursache für eine immer wiederkehrende Verschuldungssituation sind. Dann ist es notwendig, dass Sie

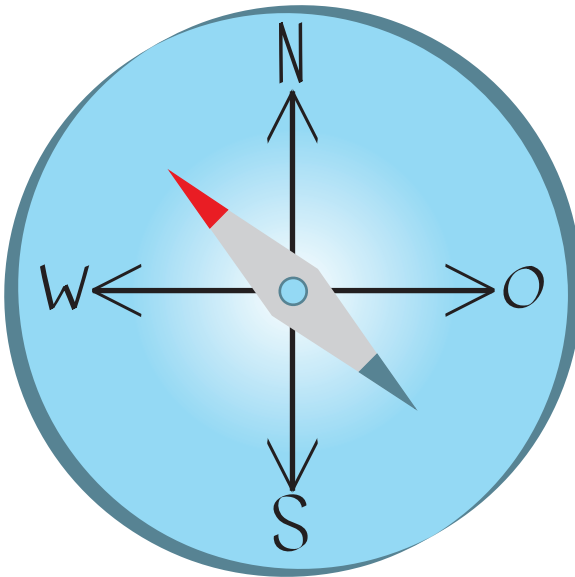


sich vorrangig um diese kümmern.

Die Schuldnerberatung unterstützt Sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen spezialisierten Beratungsstellen oder Hilfeeinrichtungen.

### **Orientierung gewinnen**

Schon in den ersten Gesprächen werden Ihnen unterschiedliche Regulierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dazu gehören außergerichtliche Regulierungsmöglichkeiten ebenso wie das Verbraucherinsolvenzverfahren. Sie müssen sich aber noch nicht entscheiden. Sie werden in der weiteren Beratung darin unterstützt, einen für Sie passenden Weg zu finden.



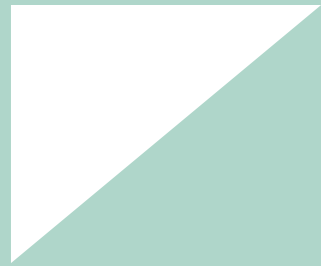


WOHLBEFINDENEINSAMKEITWÜRDE  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
HERAUSFORDERUNGGRÜCKZUGNOT  
ANGSTORIENTIERUNGPERSONENPERSPEKTIVE  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
CHANCESEHNSUCHTBEDÜRFTNIS  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
HOFFNUNGINTERESSESICHERHEIT  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK  
UNRUHEPANIKMUTSCHMERZ  
BELASTUNGGEWISSHEITLEIDENKRAFT  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK



# WAS MÜSSEN SIE WISSEN?

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Glückige  
Scheitert  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Was müssen Sie wissen?

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren, zum Pfändungsschutz, zum Basiskonto und zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Wichtige Begriffe erklären wir in einem eigenen Kapitel am Ende dieser Broschüre.

Nehmen Sie Fristsetzungen ernst und handeln Sie sofort. Sie können sich jederzeit von einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen. Schieben Sie eine Beratung nicht zu lange auf!



## Mahn- und Vollstreckungsverfahren

### Mahnung

Wenn Sie den vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich bezahlen, werden Sie vom Gläubiger meistens schriftlich erinnert oder gemahnt.

Nehmen Sie die Mahnung ernst. Sie hat rechtlich den Zweck, Sie in **Verzug** zu setzen. Der Gläubiger kann ab jetzt Ersatz für seinen Verzugsschaden von Ihnen verlangen, z.B. für weitere Mahnschreiben, Verzugszinsen oder für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei oder eines Inkassounternehmens.

**Was ist jetzt zu tun?** Prüfen Sie zunächst, ob die Forderung berechtigt ist.

Ist die Forderung berechtigt und sind Sie nicht in der Lage, diese in einer Summe zu begleichen, sollten Sie handeln. Sie können mit Ihren Gläubigern z.B. Ratenzahlungen vereinbaren, um eine befristete oder unbefristete Stundung oder auch um eine Reduzierung der Ratenhöhe bitten.



## Mahnbescheid

Wenn Sie auf die Mahnung nicht reagieren oder die Forderung weiterhin nicht bezahlen, kann der Gläubiger beim Gericht einen Mahnbescheid beantragen. Der Gläubiger muss seine Forderung nicht begründen. Er gibt im Antrag nur die Höhe seiner Geldforderung, die geforderten Kosten und Zinsen sowie den Grund des Anspruchs an. Das Gericht prüft nicht, ob der Anspruch des Gläubigers berechtigt ist.

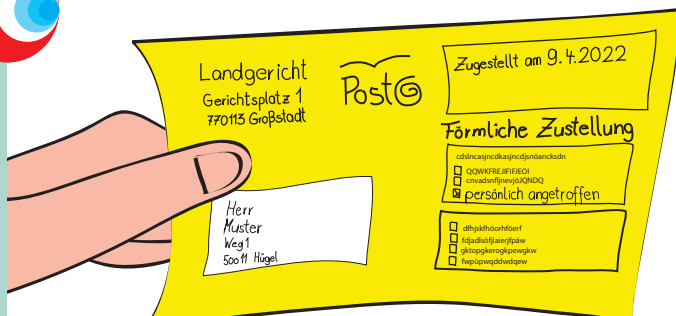
**Was ist jetzt zu tun?** Wenn Sie einen Mahnbescheid erhalten, prüfen Sie unverzüglich den Grund und die Höhe des geltend gemachten Anspruchs (Hauptforderung, Zinsen, Nebenkosten). Ist der Anspruch berechtigt, können Sie z.B. versuchen, Ratenzahlungen zu vereinbaren. Unter Umständen führt der Gläubiger das gerichtliche Mahnverfahren dann nicht weiter.

Wenn die geforderte Zahlung ganz oder teilweise unbegründet ist, können Sie gegen den Mahnbescheid innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides schriftlich **Widerspruch** einlegen (Datum auf dem gelben Briefumschlag beachten). Das Formular für den Widerspruch liegt dem Mahnbescheid bei.

Achtung: Unterschrift nicht vergessen!

Versenden Sie den Widerspruch als Einschreiben mit Rückschein, damit Sie einen Zustellnachweis haben. Wird der Widerspruch gegen den Mahnbescheid erst nach Ablauf der zwei Wochen eingelegt, so wird er als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt. Bewahren Sie den gelben Briefumschlag auf. Er dient Ihnen als Nachweis, wann Sie den Mahnbescheid erhalten und ob Sie die Widerspruchsfrist eingehalten haben.

Erheben Sie keinen Widerspruch, wenn die Forderung berechtigt ist. Der Gläubiger könnte sonst ein kostenintensives Klageverfahren gegen Sie führen. Verlieren Sie den Rechtsstreit, müssen Sie die Kosten dafür tragen.



## Vollstreckungsbescheid

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Gläubiger beim Gericht den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides stellen.

**Was ist jetzt zu tun?** Ist der im Vollstreckungsbescheid geltend gemachte Anspruch nicht berechtigt (Hauptforderung, Zinsen, Nebenkosten), können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides **Einspruch** einlegen (Datum auf dem gelben Briefumschlag beachten).

Der Einspruch ist Ihre letzte Möglichkeit, sich gegen die Forderung des Gläubigers zu wehren. Ohne Einspruch wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und ist damit Grundlage für eine Zwangsvollstreckung.

Dem Vollstreckungsbescheid liegt kein Vordruck für den Einspruch bei. Sie müssen den Einspruch formlos (ein einfacher Brief genügt) beim Gericht einlegen. **Achtung: Unterschrift nicht vergessen!** Versenden Sie den Einspruch als Einschreiben mit Rückschein, damit Sie einen Zustellnachweis haben.

Bewahren Sie den gelben Briefumschlag auf. Er dient Ihnen als Nachweis, wann Sie den Vollstreckungsbescheid erhalten haben und ob Sie die Einspruchsfrist eingehalten haben.

Auch hier gilt: Erheben Sie keinen Einspruch, wenn die Forderung berechtigt ist. Der Gläubiger könnte dann ein kostenintensives Klageverfahren gegen Sie führen. Verlieren Sie den Rechtsstreit, müssen Sie die Kosten dafür tragen.



## Zwangsvollstreckung

Gläubiger können ihre Forderungen zwangsweise eintreiben. Dazu benötigen sie einen vollstreckbaren Titel.

Zu den vollstreckbaren Titeln zählen

- Vollstreckungsbescheide
- Gerichtsurteile, Prozessvergleiche und sonstige gerichtliche Beschlüsse
- notarielle Schuldanerkenntnisse
- bestimmte öffentliche Urkunden (z.B. Vaterschaftsanerkennung mit Festsetzung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung)

Jeder durch einen Titel rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt erst nach 30 Jahren. Solange kann der Gläubiger immer wieder versuchen, bei Ihnen zu vollstrecken, um seine Forderung einzutreiben. Jede weitere Vollstreckungsmaßnahme lässt die 30-jährige Verjährungsfrist neu beginnen.

Wenn Sie die titulierte Forderung vollständig bezahlen oder die Forderung erlassen wird, achten Sie darauf, dass

- die Zahlung quittiert wird oder der Erlassvertrag beiderseitig unterschrieben wird,
- die vollstreckbare Ausfertigung des Titels an Sie ausgehändigt wird,
- der Titel mit Erledigungsvermerk entwertet wird.

Mit den vollstreckbaren Titeln können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung), die Lohnpfändung und die Kontopfändung, die auch gleichzeitig durchgeführt werden können.

Sind Sie Eigentümer\*in einer Immobilie, könnte ein Gläubiger auch hierauf zugreifen – es droht die Zwangsversteigerung. Lassen Sie sich in einem solchen Fall unbedingt von einer Schuldnerberatungsstelle beraten, unter Umständen lässt sich der Verlust der Immobilie verhindern.



## Sachpfändung

Liegt ein vollstreckbarer Titel gegen Sie vor, können Ihre Sachen gepfändet werden. Mit der Pfändung wird ein Gerichtsvollzieher beauftragt.

Gerichtsvollzieher\*innen müssen ihr Kommen bei Ihnen nicht zuvor anmelden. Passt Ihnen der Besuch nicht oder werden Sie nicht angetroffen, müssen Sie einen neuen Termin vereinbaren. Tun Sie dies nicht, haben Gerichtsvollzieher\*innen die Möglichkeit, eine richterliche Durchsuchungsanordnung zu beantragen. Sobald diese vorliegt, kann Ihre Wohnung geöffnet werden, auch wenn Sie nicht da sind. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie tragen.

Wie die Gerichtsvollzieher\*innen können auch die Vollstreckungsbeamten der öffentlich-rechtlichen Gläubiger, z.B. des Hauptzollamtes für Forderungen des Jobcenters, Pfändungen durchführen.

Gerichtsvollzieher sind in der Regel rücksichtsvoll und haben Verständnis für Ihre Situation. Sie haben die Möglichkeit, die offene Forderung vor Ort zu bezahlen und bekommen darüber eine Quittung.

Wenn Sie die Forderung nicht bezahlen können, werden Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden, gepfändet. Die Gerichtsvollzieherin nimmt die gepfändeten Gegenstände an sich oder versieht sie mit einem Pfandsiegel („Kuckuck“). Die Verwertung der Gegenstände findet später im Rahmen einer Versteigerung statt.

Sachen, die Sie zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigen, sind **unpfändbar**. Dazu zählen z.B. Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, Radio, Fernseher, Betten und notwendige Möbel. Auch Kühlschrank, Waschmaschine, Spülmaschine, Staubsauger usw. dürfen Sie behalten.



Ihr Auto ist unter Umständen ebenfalls unpfändbar, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen es z.B. zwingend benötigen, um zur Arbeit zu kommen oder wenn Sie gehbehindert sind und das Auto zur Fortbewegung unbedingt benötigen. Wenn Sie ein hochwertiges Fahrzeug besitzen, kann dieses im Rahmen der Austauschpfändung gegen ein günstigeres ersetzt werden. Das gilt auch für andere, besonders wertvolle Gebrauchsgegenstände.

Mitarbeitende von Inkassounternehmen erhalten keine Durchsuchungsanordnung und haben kein Recht, Ihre Wohnung gegen Ihren Willen zu betreten!





## Vermögensauskunft

Über die Gerichtsvollzieher\*innen können die Gläubiger umfassende Auskünfte über Ihre Vermögensverhältnisse erhalten. Dazu wird ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung) gestellt. Sie müssen dann ein Verzeichnis über Ihre finanziellen Verhältnisse ausfüllen.

Die Angaben in dieser Vermögensauskunft müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein, sonst machen Sie sich strafbar.

Oft wird bereits mit dem Pfändungsantrag ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft verbunden. In diesem Fall nimmt die Gerichtsvollzieherin sofort bei Ihnen zu Hause die Vermögensauskunft ab. Sofern Sie dies verweigern, wird die Gerichtsvollzieherin einen späteren Termin ansetzen, zu dem Sie gesondert geladen werden. Wenn Sie dem festgesetzten Termin ohne nachvollziehbaren Grund fernbleiben, kann der Gläubiger beim Amtsgericht einen Haftbefehl gegen Sie beantragen.

Die Abgabe der Vermögensauskunft wird in einem öffentlichen Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts) eingetragen. Diese Eintragung besteht in der Regel für drei Jahre. Die Eintragung kann jedoch z.B. bei vollständiger Bezahlung der Forderung vorzeitig gelöscht werden.

Mit der Eintragung der Vermögensauskunft wird Ihre Zahlungsunfähigkeit also „amtlich“. Gläubiger können erkennen, dass weitere Zwangsvollstreckungsversuche derzeit aussichtslos sind.



## Lohnpfändung

Wenn der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen Sie erwirkt hat, kann Ihr Lohn gepfändet werden.

Dazu wird Ihrer Arbeitgeberin ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Ihr Einkommen ist allerdings bis zu einer bestimmten Höhe unpfändbar. Der Gläubiger kann nicht auf Ihr gesamtes Einkommen zugreifen. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie über Ihr Existenzminimum verfügen und Ihre Unterhaltspflichten erfüllen können.

Aus einer Pfändungstabelle kann die Arbeitgeberin ablesen, wieviel sie an Ihren Gläubiger überweisen muss. Prüfen Sie unbedingt, ob Ihre Arbeitgeberin die Anzahl Ihrer Unterhaltspflichten (z.B. Kinder, Ehe- und Lebenspartner\*in) richtig erfasst hat!

Die Pfändungsfreigrenze kann u.U. erhöht werden, wenn Sie besondere persönliche oder berufliche Kosten nachweisen können. Das können z.B. hohe Fahrtkosten aufgrund einer langen Fahrstrecke zur Arbeit sein. In diesen besonderen Fällen wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle, die Sie dabei unterstützt, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zu stellen.

Das **Vorliegen von Pfändungen rechtfertigt keine Kündigung** des Arbeitsvertrages. Pfändungen können aber das Arbeitsverhältnis belasten.

Droht Ihnen eine Lohnpfändung, sprechen Sie daher mit Ihrer Arbeitgeberin.



Wenn Sie trotzdem befürchten, Ihren Arbeitsplatz aufgrund einer Pfändung zu verlieren, weisen Sie auch Ihre Gläubiger frühzeitig auf den möglicherweise drohenden Arbeitsplatzverlust hin. Vielfach können Gläubiger dadurch zur Geduld oder zu Ratenzahlungen bewogen werden. Ein Arbeitsplatzverlust würde die Aussichten der Gläubiger auf Rückzahlung Ihrer Schulden verschlechtern.



## **Kontopfändung und P-Konto**

Wird Ihrer Bank ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, hat der Gläubiger Ihr Konto gepfändet. Die Bank darf das Guthaben auf Ihrem Konto erst einen Monat nach Eingang der Kontopfändung an den Gläubiger auszahlen.

Um Pfändungsschutz zu erlangen, ist es zwingend notwendig, innerhalb eines Monats Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Die Umwandlung veranlassen Sie bei Ihrer Bank. Ab diesem Zeitpunkt darf die Bank Zahlungseingänge auch nicht mehr mit eigenen Forderungen verrechnen. Lassen Sie sich den Antrag von der Bank bestätigen.

Jede Person darf nur ein Konto als P-Konto führen. Es besteht ein Anspruch auf kostenlose Umwandlung eines bereits bestehenden Kontos in ein P-Konto, unabhängig davon, ob das Konto gepfändet ist oder sich im Soll befindet. Ein P-Konto darf aber nur als Guthabenkonto geführt werden. Die Banken müssen P-Konten zu den allgemein üblichen Kontoführungsgebühren anbieten.

Grundsätzlich pfändungsfrei und zu Ihrer freien Verfügung ist ein Grundfreibetrag auf dem P-Konto, sofern Guthaben in dieser Höhe tatsächlich vorhanden ist. Dabei sind Art und Herkunft der Einkünfte unerheblich. Auch ein höheres Guthaben kann vor einer Pfändung geschützt werden. Hier besteht jedoch keine automatische Pflicht der Bank, den Pfändungsschutz zu beachten.

In bestimmten Fällen kann der automatisch auf jedem P-Konto geschützte Grundfreibetrag durch eine P-Konto-Bescheinigung erhöht werden, z.B. bei Unterhaltsverpflichtungen. Diese Bescheinigung stellt Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle oder eine andere im Gesetz benannte Stelle, z.B. Arbeitgeber\*in, Jobcenter, Familienkasse, aus. Anschließend reichen Sie die Bescheinigung bei der Bank ein, die diese zu beachten hat.



Der Grundfreibetrag auf dem P-Konto entspricht nicht immer der Höhe des pfändungsfreien Arbeitseinkommens. Wird bei einer gleichzeitigen Konto- und Lohnpfändung nur der unpfändbare Anteil von Ihrem Arbeitgeber auf Ihr P-Konto überwiesen, ist zu prüfen, ob der Schutz des P-Kontos ausreicht.

Ist dies nicht der Fall, müssen Sie beim zuständigen Vollstreckungsgericht die Festsetzung eines höheren pfändungsfreien Betrages beantragen. Wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle, die Sie dabei unterstützt, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Schuldnerberatung die P-Kontobescheinigung nur ausstellen kann, wenn Sie die nötigen Nachweise vorlegen (z.B. die Geburtsurkunden der Kinder).



Mehr zum P-Konto unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)



## Basiskonto

Haben Sie gar kein Konto, können Sie ein Basiskonto bei einer Bank Ihrer Wahl beantragen.

Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben einen Anspruch auf ein Basiskonto.

Ein Basiskonto ist ein Konto auf Guthabenbasis. Mit diesem Konto können Sie grundlegende Zahlungsfunktionen nutzen, z.B. Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen.

Es gibt ein amtliches Antragsformular, das Ihnen die Bank aushändigen muss. Bereits mit der Beantragung eines Basiskontos kann die Führung als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verlangt werden.

Ein Basiskonto kann, wie jedes andere Girokonto auch, nachträglich in ein P-Konto umgewandelt werden.

Damit Sie einen Nachweis haben, lassen Sie sich den Eingang des Antrags auf ein Basiskonto und gegebenenfalls die Einrichtung als P-Konto von der Bank bestätigen.

Die Gebühren für ein Basiskonto müssen „angemessen“ sein, d.h. den marktüblichen Entgelten entsprechen. Das Basiskonto darf also nur so viel kosten wie vergleichbare andere „normale“ Girokonten bei der entsprechenden Bank.

Mehr zum Basiskonto unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)



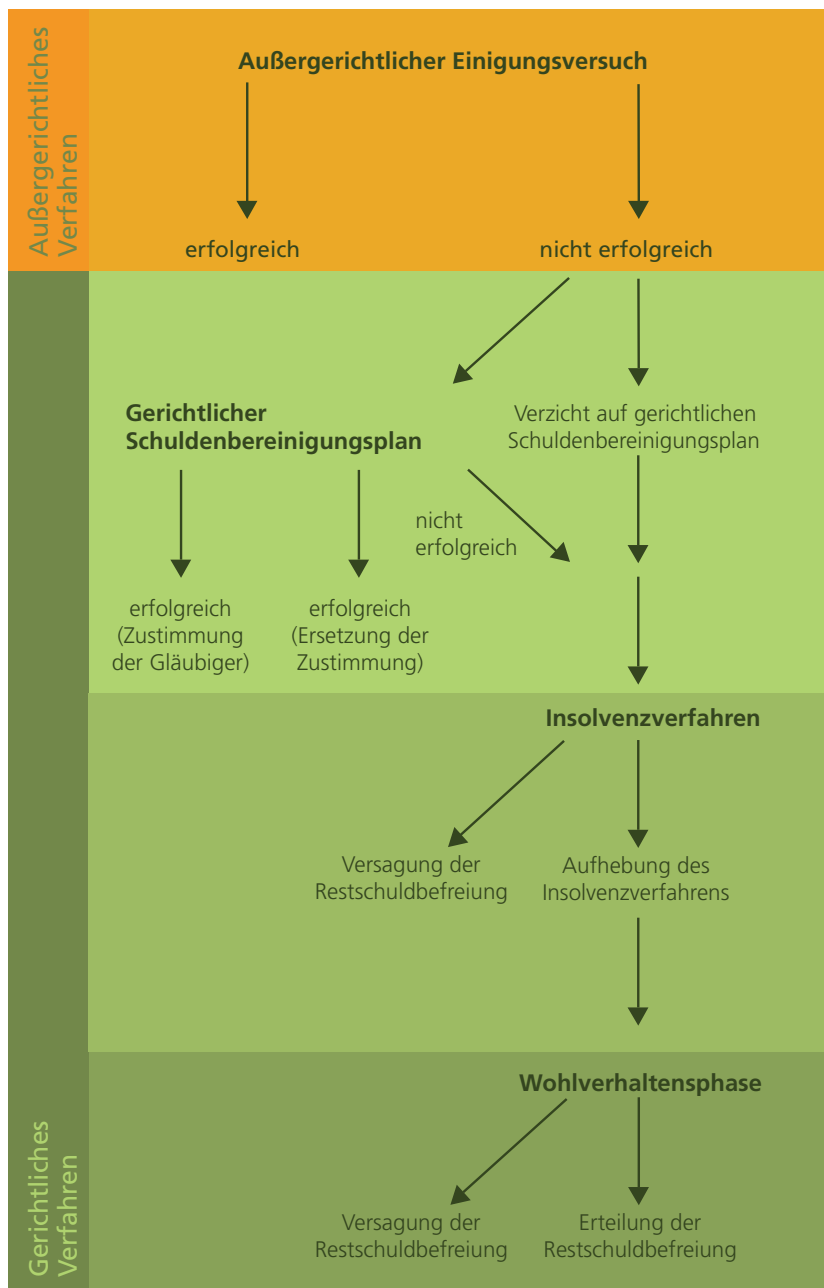
# WEGE AUS DEN SCHULDEN

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Glückige  
Sollte  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Wege aus den Schulden





In diesem Kapitel zeigen wir Ihnen verschiedene Wege aus den Schulden auf. Unter bestimmten Bedingungen kann eine außergerichtliche Einigung mit Ihren Gläubigern der beste Weg für Sie sein. So liegt die große Chance einer außergerichtlichen Schuldenregulierung in einer einvernehmlichen, für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarung. Ein kostenintensives und forderndes gerichtliches Verfahren kann damit vermieden werden.

Erst wenn die außergerichtliche Einigung gescheitert ist, kommt ein gerichtliches Verfahren in Betracht.

In der Beratung werden wir mit Ihnen zusammen eine für Sie passende Lösung finden.



## Außergerichtlicher Einigungsversuch

Zunächst zeigen wir Ihnen während der Beratung die unterschiedlichen Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf. Eine einvernehmliche **Einigung mit sämtlichen Gläubigern** kann z.B. einen teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass, eine einmalige Zahlung oder monatliche Ratenzahlungen umfassen. Auch eine Kombination von einem teilweisen Erlass mit einer Ratenzahlung ist möglich.

Damit allen Gläubigern ein Vorschlag unterbreitet werden kann, benötigen Sie eine aktuelle **Schulden- und Gläubigerübersicht**. Diese Übersicht erstellen wir gemeinsam anhand der bereits in der bisherigen Beratung eingeholten Forderungsaufstellungen.

Gemeinsam prüfen wir dann noch einmal, ob wirklich alle Schulden erfasst wurden, auch die Schulden bei Familienangehörigen und Freunden. Wichtig ist, dass Sie keinen Ihrer Gläubiger vergessen haben.

Haben Sie einen Gläubiger im außergerichtlichen Einigungsversuch nicht berücksichtigt, müssen Sie mit Vollstreckungsmaßnahmen dieses Gläubigers rechnen. Dies kann zum Scheitern Ihres gesamten Regulierungsplans führen. Vielleicht gab es eine Phase in Ihrem Leben, in der Sie eingehende Post nicht aufgehoben haben oder in der Sie postalisch nicht erreichbar waren. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, z.B. bei der SCHUFA eine kostenlose Auskunft zu Ihren Schulden einzuholen. Die Schuldnerberatung unterstützt Sie dabei.

Gemeinsam mit Ihnen werden wir Ihren Gläubigern im nächsten Schritt unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Möglichkeiten einen außergerichtlichen **Regulierungsplan** vorschlagen. In diesem Plan ist genau festgelegt, welche Geldbeträge an die Gläubiger ausbezahlt werden und zu welchem Zeitpunkt die Auszahlungen erfolgen. Dieser außergerichtliche Einigungsversuch ist nur dann erfolgreich, wenn alle Gläubiger dem Plan zustimmen.



Eine außergerichtliche Einigung ist bereits dann gescheitert, wenn ein Gläubiger den Plan ablehnt, die Zwangsvollstreckung betreibt oder sich gar nicht äußert. Das Scheitern dieses Einigungsversuchs wird durch Ihre Schuldnerberatungsstelle bescheinigt. Diese **Bescheinigung** benötigen Sie für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

*Eigene Notizen*

---

---

---

---

---

---

---

---



## Gerichtliches Verfahren

Konnten Sie sich außergerichtlich nicht mit Ihren Gläubigern einigen, steht Ihnen die Möglichkeit einer Entschuldung über ein gerichtliches Verfahren offen.

Die Insolvenzordnung verfolgt u.a. das Ziel, jeder überschuldeten Person mit der **Restschuldbefreiung** einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Der Weg zur Restschuldbefreiung führt über ein Insolvenzverfahren. Hierfür stehen zwei Verfahrensarten zur Verfügung. Es wird zwischen Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren unterschieden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht Privatpersonen bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit offen, die keiner selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Ehemals Selbstständige werden nur dann zum Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und keine Verbindlichkeiten aus der früheren Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen bestehen.

Ansonsten müssen die ehemals Selbstständigen sowie aktuell Selbstständige einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens stellen. Eine Restschuldbefreiung ist auch in dieser Verfahrensart möglich.

Die Hauptaufgabe der anerkannten Schuldnerberatungsstellen liegt in der Beratung von Privatpersonen. Daher beschreiben wir in diesem Ratgeber ausschließlich das Verbraucherinsolvenzverfahren.

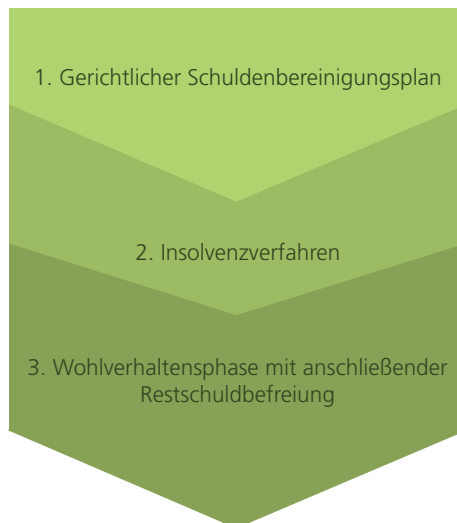
Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in verschiedene Abschnitte. Zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung sollte ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden. Nur wenn dieser gestellt wird, kommt auch eine Restschuldbefreiung in Betracht.



Der Antrag ist u.a. unzulässig, wenn Ihnen z.B. in den letzten 10 Jahren bereits Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Für Anträge, die nach dem 01.10.2021 gestellt wurden, beträgt die Sperrfrist für einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag 11 Jahre.

Das Verfahren verursacht Kosten, die Sie tragen müssen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Ihnen die Verfahrenskosten gestundet werden. Die Kosten werden dann erst im Anschluss an die Erteilung der Restschuldbefreiung von Ihnen gefordert. Wenn sich an Ihrer wirtschaftlichen Situation nichts geändert hat und Sie die Kosten weiterhin nicht zahlen können, können sie eine Verlängerung der Stundung beantragen. In den folgenden vier Jahren prüft das Gericht regelmäßig, ob es Ihnen möglich ist, die Kosten doch noch zu tragen. Nach Ablauf der vier Jahre werden die Verfahrenskosten von Ihnen nicht mehr gefordert.

Das gerichtliche Verfahren läuft in **drei Phasen** ab:



Die einzelnen Phasen werden im Folgenden nur kurz erläutert. Genauere Informationen erhalten Sie in Ihrer Schuldnerberatungsstelle.



## 1. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Wenn die außergerichtliche Einigung nicht gelingt, besteht nun die Möglichkeit für einen gerichtlichen Vergleich.

Dazu stellen Sie **innerhalb von 6 Monaten** nach Scheitern der außergerichtlichen Einigung bei Ihrem Insolvenzgericht mit Unterstützung Ihrer Schuldnerberatungsstelle den **Antrag auf Eröffnung** des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung ist ein Schuldenbereinigungsplan einzureichen, der als Grundlage für einen weiteren, gerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern dienen soll.

Wenn das Gericht eine Einigung für **aussichtsreich** hält, führt es diesen weiteren Einigungsversuch mit den Gläubigern durch. Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung ruht in dieser Zeit.

Ziel dieses weiteren Einigungsversuchs ist es, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens doch noch abzuwenden. Im Unterschied zum außergerichtlichen Einigungsversuch gibt das gerichtliche Schuldenbereinigungsplan-Verfahren dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zustimmung zum Plan von ablehnenden Gläubigern zu ersetzen. Das geht aber nur, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtschulden ausmachen (Kopf- und Summenmehrheit), diesem Plan zustimmen.

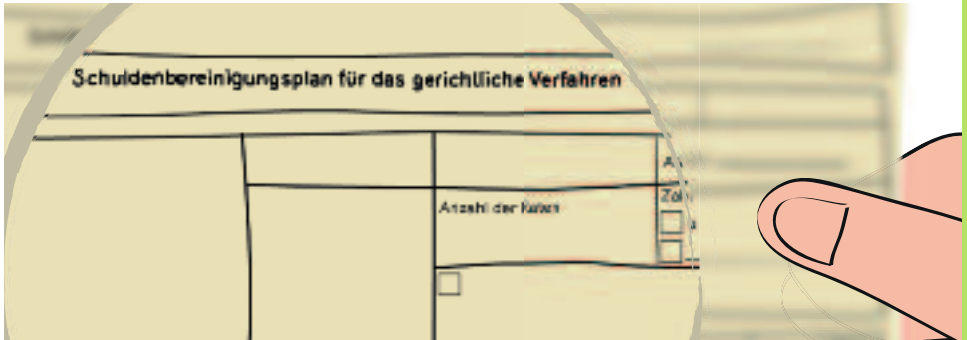
Stimmen alle Gläubiger zu oder wird die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzt, kommt der Schuldenbereinigungsplan zustande. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat die **Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs**. Das bedeutet, dass die Gläubiger damit einen vollstreckbaren Titel erhalten.

Auch Gläubiger, die nicht zugestimmt haben, müssen diesen Plan akzeptieren und dürfen in dieser Zeit nicht pfänden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie die im Plan festgelegten Geldbeträge



zum vereinbarten Zeitpunkt an die Gläubiger überweisen, sonst könnten die Gläubiger erneut Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einleiten.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplan-Verfahren ist damit erfolgreich beendet, Ihr Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gilt als zurückgenommen.



## 2. Insolvenzverfahren

Wurde der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan abgelehnt und kommt auch keine Zustimmungsersetzung in Frage, nimmt das Gericht das Verfahren über den Eröffnungsantrag wieder auf und eröffnet das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird im Internet veröffentlicht. Das bedeutet, dass jede\*r von Ihrem Insolvenzverfahren Kenntnis erlangen kann.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren dient in erster Linie dazu, Ihr bestehendes Einkommen und Vermögen zu Gunsten der Gläubiger zu verwerten und gleichmäßig an die Gläubiger zu verteilen.

Dazu bestellt das Insolvenzgericht eine **Insolvenzverwalterin**. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über Ihr Vermögen geht auf diese über. Die Insolvenzverwalterin nimmt Ihr pfändbares Sach- und



Geldvermögen wie eine Gerichtsvollzieherin an sich, um es zu verwerten und zieht Ihnen zustehende Forderungen ein. Sie hat ebenso die Pflicht, Ihr pfändbares Einkommen bei Ihrem Arbeitgeber oder beim Sozialleistungsträger einzuziehen. Ihr Einkommen ist allerdings bis zu einer bestimmten Höhe unpfändbar. Die Insolvenzverwalterin kann nicht auf Ihr gesamtes Einkommen zugreifen. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie über Ihr Existenzminimum verfügen und Ihre Unterhaltungspflichten erfüllen können.

Die Insolvenzverwalterin erstellt danach ein Verzeichnis über alle zu berücksichtigenden Forderungen. Der zur Verteilung stehende Betrag wird an die Gläubiger ausgezahlt.

Sobald das vorhandene Vermögen verteilt ist, wird das **Insolvenzverfahren durch Beschluss aufgehoben**. Das Amt der Insolvenzverwalterin endet und Sie erhalten die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über Ihr Vermögen wieder zurück.

Für die Gläubiger besteht die Möglichkeit, beim Insolvenzgericht die **Versagung der Restschuldbefreiung** zu beantragen. Es gibt eine Reihe von Versagungsgründen. Die Restschuldbefreiung kann Ihnen unter anderem dann versagt werden, wenn Sie in den letzten fünf Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat verurteilt worden sind oder Sie den gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Auch müssen Sie von Eröffnung des Verfahrens an eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen.



### 3. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die sogenannte Wohlverhaltensphase.

Mit Antragstellung haben Sie eine Erklärung abgegeben, mit der Sie für drei Jahre ab Eröffnung des Verfahrens Ihr pfändbares Einkommen an eine **Treuhänderin** abtreten, die die Beträge einzieht und mindestens einmal im Jahr an die Gläubiger verteilt. Als Treuhänderin in der Wohlverhaltensphase wird in der Regel die Insolvenzverwalterin des vorhergehenden Insolvenzverfahrens bestellt.

In der Wohlverhaltensphase müssen Sie sich als Schuldnerin „wohl“ verhalten. Sie haben bestimmte **Pflichten**, die erfüllt werden müssen (sogenannte **Obliegenheiten**). Beispielsweise sind Sie dazu verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit mit angemessener Wochenarbeitszeit und angemessener Entlohnung auszuüben. Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich um eine neue Erwerbstätigkeit bemühen und dürfen keine zumutbaren Tätigkeiten ablehnen. Ebenso müssen Sie Ihren Melde- und Auskunftspflichten nachkommen, z.B. über einen Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel.

Wenn Sie alle mit dem Verfahren verbundenen Obliegenheiten erfüllen, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht am Ende der Wohlverhaltensphase die **Restschuldbefreiung**. Diese gibt Ihnen die Möglichkeit, weiteren Vollstreckungsversuchen Ihrer Gläubiger entgegenzutreten. Da die Gläubiger dies wissen, werden sie die Forderungen im Regelfall nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr von Ihnen verlangen. Sollte ein Insolvenzgläubiger dennoch versuchen, seine Forderung weiter durchzusetzen, können Sie ihm zunächst den Restschuldbefreiungsbeschluss entgegenhalten und gegebenenfalls gerichtlich gegen den Gläubiger vorgehen.



Bestimmte Forderungen sind **von der Restschuldbefreiung ausgenommen**. Dazu gehören insbesondere Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Diebstahl oder Betrug). Ebenso ausgenommen sind Steuerschulden, sofern Sie wegen bestimmter Steuerstraftaten rechtskräftig verurteilt wurden; weiterhin auch rückständiger gesetzlicher Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt haben. Solche Forderungen sind von der Restschuldbefreiung aber nur dann ausgenommen, wenn die Gläubiger diese als solche anmelden und Sie dagegen keinen Widerspruch erheben.

Geldstrafen, Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder und Einziehungsbeträge sind von der Restschuldbefreiung in jedem Fall ausgenommen.



**Neue Schulden**, die nach Eröffnung des Verfahrens entstehen, werden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.

Auskunfteien geben auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin Auskunft über die nicht ausgeglichenen Verbindlichkeiten. So nimmt z.B. die **SCHUFA** nach Erteilung der Restschuldbefreiung lediglich einen Erledigungsvermerk zu den betroffenen Einträgen vor. Eine Löschung der Einträge erfolgt erst drei Jahre nach Erledigung zum Ablauf des Kalenderjahres.

Wurden Ihnen die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, beginnt mit der Erteilung der Restschuldbefreiung die **Nachhaftungsphase**. Sie dauert weitere vier Jahre und bedeutet, dass Sie auch in dieser Zeit noch mit Ihrem Einkommen und Vermögen für die Verfahrenskosten einstehen müssen. Ändert sich in diesen vier Jahren Ihre finanzielle Situation, wird über die Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten neu entschieden.



# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



## Häufig gestellte Fragen

### **1. Was kostet ein Verbraucherinsolvenzverfahren?**

Die Gesamtkosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensphase setzen sich aus den Gerichtskosten und der Vergütung des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren und der Treuhänderin in der anschließenden Wohlverhaltensphase zusammen. Die Gesamtkosten sind in einem Verfahren ohne verwertbares Vermögen oder Einkommen mit ca. 2.400 Euro anzusetzen. Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigener Kraft aufzubringen, können Sie die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

### **2. Was bleibt mir für den Lebensunterhalt?**

Während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase werden die pfändbaren Anteile Ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter/die Treuhänderin abgeführt, meistens direkt vom Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber überweist dann, wie bei der Lohnpfändung, den pfändbaren Anteil an den Insolvenzverwalter/die Treuhänderin. Ihr Einkommen ist allerdings bis zu einer bestimmten Höhe unpfändbar. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie über Ihr Existenzminimum verfügen und Ihre Unterhaltungspflichten erfüllen können.

Die Pfändungstabelle legt fest, wieviel Ihr Arbeitgeber an den Insolvenzverwalter/die Treuhänderin überweisen muss. Prüfen Sie daher unbedingt, ob Ihr Arbeitgeber die Anzahl Ihrer Unterhaltungsverpflichtungen (z.B. Kinder, Ehe- und Lebenspartner\*in) richtig erfasst hat!

Die Pfändungsfreigrenze kann u.U. erhöht werden, wenn Sie besondere persönliche oder berufliche Kosten nachweisen können, z.B. hohe Fahrtkosten aufgrund einer langen Fahrstrecke zur Arbeit. In diesen besonderen Fällen wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle, die Sie dabei unterstützt, beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zu stellen.



### **3. Wer erfährt von meinem Insolvenzverfahren?**

Das Gericht veröffentlicht im Internet, dass das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde. Dort werden unter Nennung Ihres Namens und Ihrer Anschrift die Beschlüsse zur Eröffnung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung angezeigt.

Ihr Arbeitgeber erfährt in jedem Fall von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren, da der Insolvenzverwalter/die Treuhänderin die pfändbaren Beträge von Ihrem Arbeitgeber fordern wird.

Der Insolvenzverwalter/die Treuhänderin nimmt in der Regel zum Finanzamt, zur Bank oder auch zum Vermieter Kontakt auf.

### **4. Werde ich von allen Schulden befreit?**

Nein.

Geldstrafen sowie Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Von der Restschuldbefreiung sind bei entsprechender Anmeldung ausgenommen:

- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Diebstahl, Betrug)
- Rückständiger gesetzlicher Unterhalt, der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt wurde
- Steuerschulden, sofern die Schuldner\*in wegen bestimmter Steuerstraftaten rechtskräftig verurteilt wurde

Neue Schulden, die nach Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Sie werden nur von Schulden befreit, die bei Verfahrenseröffnung bereits bestanden.



## **5. Kann mir die Restschuldbefreiung versagt werden?**

Ja.

Für die Gläubiger, die am Verfahren teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die Versagung der Restschuldbefreiung beim Gericht zu beantragen. Die Restschuldbefreiung wird Ihnen versagt, wenn das Gericht diesen Antrag für zulässig und begründet erachtet. Es gibt eine Reihe von Versagungsgründen. Die Restschuldbefreiung kann Ihnen unter anderem dann versagt werden, wenn Sie in den letzten fünf Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraf-tat verurteilt worden sind oder Sie den gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Auch müssen Sie von Eröffnung des Verfahrens an eine angemessene Erwerbstätig-keit ausüben oder sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Sollte das Gericht Ihnen die Restschuldbefreiung versagt haben, können Sperrfristen für einen erneuten Antrag bestehen. Welche Frist in Ihrem konkreten Einzelfall gilt, klä-ren Sie in der Beratung.

## **6. Kann ich die Restschuldbefreiung erhalten, wenn ich gar nichts zahlen kann?**

Ja.

Sie können auch dann von Ihren Schulden befreit werden, wenn Sie über kein pfändbares Einkommen oder pfändbares Vermögen verfü-gen. Jeder Weg, ob außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtli-cher Schuldenbereinigungsplan oder Verbraucherinsolvenzverfahren ist möglich! Lassen Sie sich beraten!

## **7. Kann ich mit meinem Ehepartner in ein gemeinsames Verfahren gehen?**

Nein.

Das Insolvenzverfahren ist personenbezogen, jeder muss seinen eigenen Antrag stellen.



## **8. Ab wann kann ich erneut Restschuldbefreiung beantragen?**

Wenn Ihnen schon einmal eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, müssen Sie 10 Jahre und bei einem nach dem 01.10.2021 gestellten Antrag 11 Jahre warten, bevor Sie ein erneutes Verfahren beantragen können.

## **9. Wo erfahre ich, wem ich noch Geld schulde?**

Beim zentralen Vollstreckungsgericht können Sie kostenlos in das Schuldnerverzeichnis Einsicht nehmen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Selbstauskunft zu verlangen, die für Verbraucher\*innen einmal im Jahr kostenlos ist.

## **10. Kostet Schuldnerberatung Geld?**

In den in Schleswig-Holstein anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen erfolgt die Beratung grundsätzlich kostenlos.

Eine Übersicht aller anerkannten und vom Land Schleswig-Holstein geförderten Schuldnerberatungsstellen finden Sie auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de).

Seien Sie bei verlockend klingenden Angeboten nach schnellen Lösungen vorsichtig. Unseriöse Schuldenregulierer und Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer nachhaltigen Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.

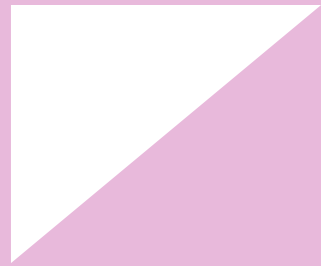


WOHLBEFINDENEINSAMKEITWÜRDE  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
HERAUSFORDERUNGGRÜCKZUGNOT  
ANGSTORIENTIERUNGPERSONENPERSPEKTIVE  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
CHANCESEHNSUCHTBEDÜRFTNIS  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
HOFFNUNGINTERESSESICHERHEIT  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK  
UNRUHEPANIKMUTSCHMERZ  
BELASTUNGGEWISSHEITLEIDENKRAFT  
PROZESSPLANENTWICKLUNGVERÄNDERUNG  
INITIATIVEKLARHEITMUTHANDELN  
VERSTEHENFÄHIGKEITENERMUTIGUNG  
ZUVERSICHTSELBSTVERTRAUEN  
ZUVERLÄSSIGKEIT ZWANGSELBSTBESTIMMUNG  
RESPEKTSCHWÄCHEVERANTWORTUNG  
SINNSCHAMBEWEGUNGDRUCK



# HILFEN VOR UND BEI EINEM RECHTSSTREIT

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Glückige  
steht  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit

Können Sie die Kosten für eine Beratung oder Vertretung durch eine Rechtsanwältin nicht aufbringen und gibt es keine andere zumutbare Möglichkeit, Rechtsrat zu erhalten, besteht unter Umständen ein Anspruch auf **Beratungshilfe**.

Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, so erhalten Sie einen Beratungshilfeschein, der es der dann beauftragten Rechtsanwältin ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.

Werden Sie gerichtlich in Anspruch genommen (zum Beispiel verklagt) oder benötigen Sie gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche, kann Ihnen bei nicht hinreichenden finanziellen Möglichkeiten **Prozesskostenhilfe (PKH)** gewährt werden. Gerichtliche Kosten sowie die Kosten der eigenen Rechtsanwältin werden dann von der Staatskasse übernommen. Die PKH umfasst bei einer Niederlage im Verfahren jedoch nicht die gegnerischen Kosten, insoweit bleibt ein Kostenrisiko bestehen.

Die Gewährung von PKH ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person abhängig. Je nachdem, wie sich diese darstellen, müssen Sie auf die Kosten der eigenen Rechtsverfolgung gar keine oder nur Teilzahlungen leisten.

Um einer mutwilligen Rechtsverfolgung entgegenzuwirken, prüft das Gericht vor Bewilligung der PKH die Erfolgchancen.



# WICHTIGE BEGRIFFE

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Glückige  
So liegt  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Wichtige Begriffe



A

### **Außergerichtlicher Einigungsversuch**

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist ein ernsthafter Versuch einer Schuldenregulierung, der mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Planes durchgeführt wird.



B

### **Basiskonto**

Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben seit 2016 einen Anspruch auf ein Basiskonto. Ein Basiskonto ist ein Konto, das grundlegende Zahlungsfunktionen wie Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen ermöglicht.

Mehr unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

### **Beratungshilfe**

Beratungshilfe soll auch derjenigen die Einholung von Rechtsrat ermöglichen, die einen Rechtsanwalt aus finanziellen Gründen nicht beauftragen kann. Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllt die Antragstellerin die Voraussetzungen, so erhält sie einen Beratungshilfeschein, der es dem dann beauftragten Rechtsanwalt ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.



G

### **Geeignete Stelle/geeignete Person**

Geeignete Stellen sind spezialisierte Schuldnerberatungsstellen, die vom Land Schleswig-Holstein anerkannt sind und nach bestimmten Qualitätskriterien arbeiten.

Eine geeignete Person ist z.B. eine Rechtsanwältin, ein Steuerberater oder eine Notarin.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren muss das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch eine geeignete Stelle oder Person bescheinigt werden.



## **Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan**

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, besteht im Anschluss die Möglichkeit, einen gerichtlichen Vergleich zu vereinbaren. Ziel dieses weiteren Einigungsversuchs ist es, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens doch noch abzuwenden.

## **Gerichtsvollzieher\*in**

Gerichtsvollzieher\*innen sind Vollstreckungsbeamte, die für die Pfändung von Sachen und die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig sind.

## **Gläubiger**

Ein Gläubiger ist eine Person, die Forderungen an einen Schuldner hat.

## **Inkasso**

Mit Inkasso ist die gewerbsmäßige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen gemeint.

Die Inkassounternehmen müssen sich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Hierzu müssen sie die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen und ein Registrierungsverfahren durchlaufen haben.



## **Insolvenzgericht**

Das Insolvenzgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, wie auch das Vollstreckungsgericht oder das Familiengericht. Es ist für Insolvenzverfahren zuständig.

## **Insolvenzgläubiger**

Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Anspruch gegen den Insolvenzschuldner haben. Sie bleiben Insolvenzgläubiger, auch wenn sie ihre Forderung nicht anmelden. Sie können ihre Forderungen nur nach der Verfahrenseröffnung im Insolvenzverfahren verfolgen.



## **Insolvenzverwalter\*in/Treuhänder\*in**

Die Insolvenzverwalterin wird durch das Insolvenzgericht bestellt. Sie verwaltet während des Insolvenzverfahrens das pfändbare Vermögen des Insolvenzschuldners, zieht Forderungen ein und verteilt den Erlös am Ende des Verfahrens an die Gläubiger. Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet das Amt der Insolvenzverwalterin.

Hat der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt, muss das Insolvenzgericht nach Aufhebung des Verfahrens eine Treuhänderin für die Wohlverhaltensphase bestimmen. In der Regel wird die ehemalige Insolvenzverwalterin auch zur Treuhänderin bestellt. Sie zieht unter anderem das abgetretene pfändbare Einkommen bis zum Ende der Abtretungsfrist ein und verteilt den Erlös an die Gläubiger.

## **Kontopfändung**

Der Gläubiger greift im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf das Konto der Schuldnerin zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und beide der Bank zustellen lässt.

## **Lohnpfändung**

Der Gläubiger greift im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf den pfändbaren Lohnanteil der Schuldnerin zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dem Arbeitgeber zustellen lässt. Gläubiger können und dürfen sowohl den Lohn als auch das Konto/P-Konto gleichzeitig pfänden.

## **Mahnung**

Wenn ein Schuldner den vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich bezahlt, wird er vom Gläubiger meistens schriftlich erinnert oder gemahnt. Eine Mahnung muss ernstgenommen werden, denn sie hat rechtlich den Zweck, den Schuldner in Verzug zu setzen.



## Mahnbescheid

Der Mahnbescheid leitet die erste Stufe des gerichtlichen Mahnverfahrens ein. Der Mahnbescheid ergeht durch das Amtsgericht ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist und enthält die Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Erfolgt keine Zahlung oder kein Widerspruch, kann der Gläubiger den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides stellen.

## Obliegenheiten

Während der Wohlverhaltensphase muss sich die Schuldnerin gegenüber ihren Gläubigern „wohl“ verhalten. Das heißt, dass sie die gesetzlich vorgegebenen Pflichten, sogenannte Obliegenheiten, erfüllen muss. Erfüllt sie die Obliegenheiten nicht, kann ihr die Restschuldbefreiung versagt werden.

Zu den Obliegenheiten zählen etwa

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; wenn sie ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Erwerbstätigkeit abzulehnen
- eine Erbschaft zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben
- Schenkungen teilweise oder vollständig an den Treuhänder herauszugeben
- Melde- und Auskunftspflichten nachzukommen (z.B. Wohn- und Arbeitsplatzwechsel)
- Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger Sondervorteile zu verschaffen

## Pfändungsfreigrenzen/Pfändungstabelle

Die Pfändungsfreigrenze bestimmt den Betrag, der vom Einkommen der Schuldnerin für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus dem pfändungsrelevanten Netto (Nettoeinkommen abzüglich unpfändbarer Einkommensanteile) und den Unterhaltsverpflichtungen.





Die Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist auf Antrag der Schuldnerin durch das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de).

### **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)**

Der Gläubiger pfändet zur zwangsweisen Durchsetzung seiner titulierten Forderung mit Hilfe des Vollstreckungsgerichts (Abteilung des Amtsgerichts) den Lohn oder das Guthaben auf einem Konto. Hierzu beantragt er einen Pfändungsbeschluss. Um sich dann die gepfändete Forderung überweisen zu lassen bzw. sie einziehen zu können, beantragt er auch einen Überweisungsbeschluss. Da beide in der Regel gemeinsam ergehen, wird vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gesprochen, kurz PfÜB.

### **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Ein P-Konto ist ein Konto, auf dem monatlich ein Grundfreibetrag oder ein erhöhter bescheinigter Freibetrag unpfändbar verbleibt, sofern Guthaben vorhanden ist. Der Grundfreibetrag muss durch die Bank automatisch beachtet werden. Kontoinhaber\*innen haben einen Anspruch auf kostenlose Umwandlung eines bereits bei der Bank geführten Kontos. Um den Pfändungsschutz zu erlangen, muss die Umwandlung bei der Bank verlangt werden.

### **Prozesskostenhilfe (PKH)**

Ergibt sich die Notwendigkeit, gerichtlich Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche zur Wehr zu setzen, fallen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an. Können diese nicht aufgebracht werden, gibt es die Möglichkeit, PKH zu beantragen.



## **Restschuldbefreiung**

Hat die Schuldnerin alle mit dem Verfahren verbundenen Obliegenheiten erfüllt, erteilt das Insolvenzgericht am Ende der Wohlverhaltensphase die Restschuldbefreiung. Diese gibt ihr die Möglichkeit, weiteren Vollstreckungsversuchen ihrer Gläubiger entgegenzutreten. Da die Gläubiger dies wissen, werden sie die Forderungen im Regelfall nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr von ihr verlangen. Sollte ein Insolvenzgläubiger dennoch versuchen, seine Forderung weiter durchzusetzen, kann die Schuldnerin ihm zunächst den Restschuldbefreiungsbeschluss entgegenhalten und gegebenenfalls gerichtlich gegen den Gläubiger vorgehen.

## **Sachpfändung**

Bei der Sachpfändung handelt es sich um eine staatliche Beschlagnahme eines Gegenstandes im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Diese wird durch Vollstreckungsbeamte bzw. Gerichtsvollzieher\*innen durchgeführt.

## **SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)**

Die SCHUFA ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Kredit gebenden Wirtschaft. Sie ist keine Behörde! Auskünfte erhalten nur deren Vertragspartner sowie Verbraucher\*innen über ihre eigenen über sie geführten Einträge (Selbstauskunft). SCHUFA-Auskünfte sollen u.a. helfen, die Kreditwürdigkeit neuer Kundinnen einzuschätzen.

Die SCHUFA ist verpflichtet, einmal im Jahr Verbraucher\*innen eine kostenlose Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.

Die SCHUFA-Auskunft ist aber nicht unbedingt ein vollständiges Schuldenverzeichnis, da nur Mitglieder dieser „Schutzgemeinschaft“ Informationen einspeisen.



## Schuldanerkenntnis

Das **einfache** Schuldanerkenntnis bedeutet die Anerkennung der geltend gemachten Forderung.

Das **notarielle** Schuldanerkenntnis wird bei einer Notarin abgegeben. Diese beglaubigt durch eine Urkunde den Geldanspruch des Gläubigers. In der Regel unterwirft sich die Schuldnerin damit der sofortigen Zwangsvollstreckung. Das notarielle Schuldanerkenntnis ist ein Titel und bedeutet, dass der Gläubiger mit dieser Unterwerfungsklausel sofort Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen kann.

## Schuldner\*in

Ein Schuldner ist eine Person, die einer anderen Person etwas schuldet (z.B. Geld).

## Stundung

Besteht vorübergehend keine Möglichkeit der Ratenzahlung, kann der Schuldner um Aufschub bitten. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit für eine bestimmte Zeit hinausgeschoben wird.



## Titel/Titulierung

Ein Titel ist eine Urkunde, die einen Anspruch rechtskräftig feststellt und dem Gläubiger die Vollstreckung des festgestellten Anspruchs ermöglicht. Er verlängert auch die Verjährungsfrist des Anspruchs. Die Kosten für die Titulierung muss der Gläubiger vorstrecken. Um diese Kosten erhöht sich dann die Forderung gegen die Schuldnerin. Titel sind z.B. Gerichtsurteile oder gerichtliche Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Zahlungsbescheide von Ämtern, notarielle Urkunden (z.B. Schuldanerkenntnis) und gerichtliche Vergleiche.



## Überschuldung

Überschuldung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum das laufende Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die (Raten-)Verpflichtungen zu erfüllen.



## Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur Privatpersonen bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit offen, die nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind.

## Verjährung

Mit der Verjährung eines Anspruchs ist gemeint, dass der Gläubiger seinen Anspruch nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr durchsetzen kann, weil sich der Schuldner auf den Ablauf der Frist beruft. In diesem Fall hat der Schuldner die sogenannte „Einrede der Verjährung“ erhoben.

## Vermögensauskunft

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger die Möglichkeit, von der Schuldnerin die Abgabe einer Vermögensauskunft zu verlangen, um einen Überblick über die finanzielle Situation der Schuldnerin zu erhalten. Hierfür muss er einen entsprechenden Antrag bei dem dafür zuständigen Gerichtsvollzieher stellen, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Schuldnerin zur Abgabe auffordert.

## Versagung der Restschuldbefreiung

Für die Gläubiger besteht die Möglichkeit, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Die Restschuldbefreiung wird der Schuldnerin versagt, wenn das Gericht diesen Antrag für zulässig und begründet erachtet.

Die Restschuldbefreiung kann z.B. versagt werden, wenn

- in den letzten fünf Jahren eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat erfolgt ist
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **schriftlich** unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse gemacht wurden, um z.B. einen Kredit zu bekommen, öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosen-, Wohn-, Kindergeld) zu beziehen oder Steuern zu vermeiden

- 
- in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder Vermögen verschwendet wurde
  - während des Verfahrens falsche Angaben gemacht oder Mitwirkungspflichten verletzt wurden
  - während des Insolvenzverfahrens schuldhaft die Erwerbsobliegenheit verletzt wurde

### **Verzug**

Rechnungen sind zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen. Sie werden damit fällig. Zahlt die Schuldnerin nicht, gerät sie in Verzug – spätestens nach Erhalt einer Mahnung. Kurz gesagt: Verzug bedeutet Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung.

### **Vollstreckungsbescheid**

Ein Vollstreckungsbescheid ermöglicht es dem Gläubiger, seine Forderung zwangsweise (z.B. mit Hilfe der Gerichtsvollzieherin oder durch Lohnpfändung) durchzusetzen.

### **Wohlverhaltensphase**

Als Wohlverhaltensphase wird gemeinhin der Zeitraum zwischen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und der Erteilung der Restschuldbefreiung verstanden. In der Wohlverhaltensphase muss sich die Schuldnerin „wohl“ verhalten. Sie hat bestimmte Pflichten (sogenannte Obliegenheiten) zu erfüllen.

### **Zwangsvollstreckung**

Unter Zwangsvollstreckung versteht man ein Verfahren, bei dem die Schulden zwangsweise getilgt werden sollen. Voraussetzung für die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie z.B. die Sachpfändung, Lohn- oder Kontopfändung) ist ein vollstreckbarer Titel.

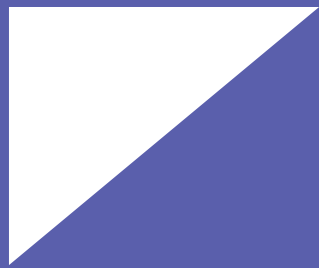
W

Z



# **KOORDINIERUNGSSTELLE SCHULDNERBERATUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Im Folge  
dene We  
bestimm  
außerge  
Gläubige  
Sollte  
gerichtl  
einer ein  
vorteilha  
intensive  
Verfahre  
den. Erst





## Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom Land geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Die Koordinierungsstelle fördert die Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein u.a. durch folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Landesweite Koordinierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Schuldenprävention der nach § 305 InsO anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein
- Begleitung und Weiterentwicklung des Qualitäts-Prozesses in der Schuldner- und Insolvenzberatung (begleitende Arbeitsgruppe „Qualität in der Schuldnerberatung“, fachliche Begleitung der regionalen Qualitätszirkel, Organisation und Durchführung von Fachtagungen)
- Förderung der Schuldenprävention/Vermittlung von Finanzkompetenz (begleitende Arbeitsgruppe „Prävention in der Schuldnerberatung“, Weiterentwicklung vorhandener Präventionsmaterialien, Durchführung von zentralen Präventionsschulungen für Berater\*innen und Multiplikator\*innen)
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen (z.B. Fortbildung Recht, Praxisforen) und Fachtagungen
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gremien (Beirat, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen)



- Öffentlichkeitsarbeit für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie die Schuldenprävention/Finanzkompetenz (z.B. Entwicklung einheitlicher Info-Materialien, Pressearbeit, Internetseite)
- Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in fachlichen und rechtlichen Fragen

**Kontakt:**

Koordinierungsstelle **SCHULDNERBERATUNG** in Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Tel.: (04331) 593 248  
Fax: (04331) 593 35 248  
[info@schuldnerberatung-sh.de](mailto:info@schuldnerberatung-sh.de)  
[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

Auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) finden Sie umfassende Informationen und Materialien zum Thema Überschuldung. Dort finden Sie u.a. eine Übersicht von Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein, die Ihnen kostenlos Hilfe anbieten.



**Notizen:**

Diese Broschüre gibt es auch in einfacher Sprache und zum Teil als Audios zum Nachhören in unterschiedlichen Sprachen.  
Download und mehr: [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

# SCHULDENFREI



**Herausgeberin:**

Koordinierungsstelle  
SCHULDNERBERATUNG  
in Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Tel. (04331) 593 248  
Fax (04331) 593 35 248  
[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)  
[info@schuldnerberatung-sh.de](mailto:info@schuldnerberatung-sh.de)